

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 106 (1988)
Heft: 14

Artikel: Aktuelle Entwicklungstendenzen im schweizerischen Bodenrecht
Autor: Lendi, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-85678>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aktuelle Entwicklungstendenzen im schweizerischen Bodenrecht

Das Bodenrecht ist in Bewegung. Veränderte Problemlagen rufen einer Rückbesinnung auf die Ecksteine der Eigentumsgarantie, des Verteilungsprinzips des Marktes und der Privatautonomie mit ihrer Vertragsfreiheit. Auf der andern Seite verlangen sie nach gesetzlichen Lösungen, die greifen. Damit bricht das Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung auf, das unser Bodenrecht bestimmt.

Als sachliche Probleme drängen der Bodenschutz, der haushälterische Umgang mit dem Boden und die Erschwerung der Kapitalflucht in den Boden resp. die Verflüssigung des Baulandmarktes in den Vordergrund. Dazu gesellt sich die grundlegende Frage nach dem Stellenwert des Bodens in unserer Gesellschaft.

Das Bodenrecht ist in Bewegung. Auf der politischen Ebene der Institutionen stehen Begehren auf Revision der ein-

VON MARTIN LENDI,
ZÜRICH

schlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung und Gesetzesänderungen an, während gleichzeitig auf der Seite der Wirklichkeit der Erlasse, Pläne und Verfügungen die Durchschaubarkeit nicht grösser, sondern kleiner wird. Die Eigentumsbeschränkungen häufen sich, und die Klarheit, mit der gesetzliche Bestimmungen anzuwenden wären, mangelt. Es gibt allerdings nicht nur die beschleunigte Entwicklung des Bodenrechts; auch geprägt durch die Fakten wird das Netz der bodenrechtlich relevanten Massnahmen enger geknüpft. Die Problemkomplexität zwingt dazu.

Der Druck, der diese Zustände schafft, kommt dabei kaum vom Bodenrecht als solchem her – auch wenn dieses alles andere als in sich logisch klar gegliedert ist. *Er hat seinen wahren Grund in veränderten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Anforderungen.* Allein schon dieser Hinweis deutet die Unumgänglichkeit der Entwicklung des Bodenrechts an. Diese darf aber nicht zu einer Fortschreibung im Sinne von laufenden Erweiterungen und Ergänzungen verkommen. Sie muss substantiell durchdacht an die Hand genommen werden. Dazu bedürfte es einer schöpferischen Atempause. Die Tagespolitik scheint diese aber nicht zu gewähren. Wissenschaft und Praxis kommen deshalb nicht darum herum, in dieser dynamischen Phase die *grundsätzlichen Gesichtspunkte* aufzuzeigen, an denen sich das Bodenrecht orientieren sollte.

Ecksteine des Bodenrechts

Befragen wir das geltende Recht, so steht der Eckstein der *Eigentumsgarantie* (Art. 22ter BV) im Vordergrund. Diese gewährleistet das Institut des Eigentums – der Gesetzgeber darf es nicht abschaffen und nicht aushöhlen –, den Bestand der vermögenswerten Rechte und den Vermögenswert als solchen. Das Eigentum ist aber nicht schrankenlos. Es kann auf gesetzlicher Grundlage im öffentlichen Interesse begrenzt werden.

Für das Bodenrecht sind die Eigentumsbeschränkungen von besonderer Bedeutung. Sie stellen gleichsam die sozialen Pflichten des Grundeigentümers bzw. die Ansprache der Öffentlichkeit an den Grundeigentümer als Eigner eines Stück Bodens dar, das Lebensvoraussetzung für alle ist – also nicht nur für diejenigen, die über das Grundbuch mit unserm Land verbunden sind. Der Art. 22ter BV drückt dies nicht so klar aus, doch spricht er diese Dimension an, wenn er in Abs. 2 von der Zulässigkeit der Eigentumsbeschränkungen handelt. Unterhalb der Verfassung formulierte das Schweizerische Zivilgesetzbuch (SR 210) bereits im Jahre 1907 (!) den gleichen Gedanken. Nur in den Schranken der Rechtsordnung darf über das Eigentum verfügt und darf es genutzt werden. Als dingliches Recht ist das Eigentum wohl ein absolutes, das gegenüber jedermann gilt, aber nie ein nicht limitiertes. Im Kern steht die Eigentumsfreiheit mit dem Recht der Verfügungs- und Nutzungsmöglichkeiten. Der Inhalt des Eigentums wird aber nicht nur durch den Willen des Eigentümers bestimmt, sondern auch durch die Aussagen des öffentlichen

Im Rahmen des Jubiläums 150 Jahre SIA veranstalteten die Fachgruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure und die Sektion Thurgau am 4. September 1987 in Frauenfeld eine Tagung zum Thema «Brennpunkt Boden». Wir veröffentlichen im folgenden drei der fünf bei diesem Anlass gehaltenen Fachreferate.

und des privaten Rechts. Die Rechtsordnung als solche konstituiert das Eigentum. Allerdings ist der Gesetzgeber gehalten – und dies gilt es zu unterstreichen –, eine freiheitliche Eigentumsordnung zu schaffen. Ist dies dem Gesetzgeber ausreichend bewusst?

Der zweite Eckstein des Bodenrechts bildet die Option für die Zuteilung des Bodens nach den *Prinzipien des Marktes und des Erbens*. Der Boden wird nicht durch das Los und nicht durch den Staat verteilt. Land wird gekauft, verkauft, verpachtet und zusätzlich vererbt. Die geltende Verfassung und die Erlasse zum Bodenrecht sprechen nicht ausdrücklich von diesen akzeptierten Verteilungskriterien. Ob diese gut oder schlecht sind, mag eine ethische Beurteilung zu entscheiden wagen. Für die schweizerischen Verhältnisse sind keine andern Zuteilungsmechanismen denkbar. Da nun aber der Markt die vollkommene Konkurrenz voraussetzt, der Bodenmarkt diese aber gerade nicht erreicht, muss das Bodenrecht die Annäherung suchen. Vom geltenden Raumplanungsrecht (BG über die Raumplanung [RPG] vom 22. Juni 1979, Art. 15 und 16, SR 700) her kennen wir die Schaffung von zwei Teilmärkten: landwirtschaftlicher Bodenmarkt und Baulandmarkt. Dem Grundsatz nach geht es um die Entflechtung der Bodenmärkte mit dem Ziel, innerhalb der beiden unter sich inkompatiblen Segmente das Marktgeschehen zu ermöglichen. Nötigenfalls muss das neu zu schaffende Recht noch ein mehreres tun, will es den Anforderungen des Marktes genügen.

Der dritte Eckstein des Bodenrechts ist die *Privatautonomie*. Sie ist Ausfluss der persönlichen Freiheit sowie der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 BV) und bedingt u.a. die Vertragsfreiheit, die ihrerseits die Vertragsinhaltsfreiheit anstrebt. Sie steht zwingenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Parteien, also beispielsweise über den Verkaufspreis oder den Pachtzins, entgegen. Der Vertragsfreiheit widerstreben sodann Vorschriften über die Wahl des Vertragspartners. Be-

deutsam sind diese Gedanken vor allem für das bäuerliche Bodenrecht und das Vertragsrecht über den Grundstückskauf, die Pacht und die Miete. Bereits an diesem Punkt wird aber spürbar, dass die Weiterentwicklung des Bodenrechts einschneidende Eingriffe bringen könnte – und wahrscheinlich auch soll, doch müssen wir uns bewusst bleiben, dass die Privatautonomie nicht einfach ein Nonvaleur ist, sondern zu den Ecksteinen einer freiheitlichen Rechtsordnung gehört.

Veränderte Anforderungen an das Bodenrecht

Das Hervorheben der Ecksteine und des Bodenrechts ist nötig, damit die Orientierung nicht verlorengeht. Auf der andern Seite darf sie nicht dazu verleiten, die Augen vor der Wirklichkeit zu schliessen. Die wirtschaftliche, soziale und ökologische Umwelt hat sich in den vergangenen Jahrzehnten derart verändert, dass auch das Bodenrecht nicht der Starrheit verfallen darf. Würde es sich einseitig auf die Ecksteine zurückziehen und sich jeder Änderung des geltenden Rechts widersetzen, dann würde es wirklichkeitsfremd. Eine solche Entwicklung wäre aber weder für die Bodenfrage noch für das Recht gut. Dieses muss immer in einem massvollen Spannungsverhältnis zur Wirklichkeit gehalten werden, allerdings orientiert an den Grundwerten, die wir mit den Ecksteinen angesprochen haben. Die Sache selbst erfordert ein Bodenrecht, das auf die Fragen antwortet und die Probleme, die sich heute und morgen stellen, zu lösen versucht.

Im Vordergrund der veränderten Problemlage steht die Aufgabe des *Bodenschutzes*. Während früher die Verteilfrage dominierte, müssen wir uns heute in erster Dringlichkeit mit dem Schutz des Bodens auseinandersetzen. Er ist als Naturobjekt und in seiner Funktion, vor allem hinsichtlich der Fruchtbarkeit, zu erhalten. Bodenzerstörungen sind zu verhindern, Bodenbelastungen zu hemmen, und die landwirtschaftliche Bearbeitung des Bodens bedarf einer sachgerechten Ausrichtung. Dies ist gleichsam die ökologische Herausforderung. Daneben tritt die Bedeutung des *haushälterischen Umgangs* mit dem Boden. Er darf nicht sorglos als Baugrund und Siedlungsraum vertan werden. Hier geht es im besondern um die bessere Nutzung der bestehenden Bauten und Parzellen, aber auch der sorgfältig dimensionierten Bauzonen. Diese Gesichtspunkte verlangen von unserm Planungs- und Baurecht eine inhaltlich deutlichere Akzentuierung. Der dritte sachliche Problemdruck kommt von

der Wirtschaft. Sie sieht im Boden in erster Linie den Kapitalwert, den sie zu mobilisieren anstrebt. Dies betrifft nicht nur die institutionellen Anleger, sondern jeden von uns, der sein Geld inflationssicher in Grund und Boden anzulegen trachtet. Problematisch wird die Kapitalsicherung vor allem dort, wo diese mit dem Faktor Zeit arbeitet und Parzellen, besonders baureife, willentlich vom Markt fernhält, was dazu führt, dass der Boden nicht optimal genutzt werden kann. Ziel müsste ein Wirtschaftsverlauf sein, der die *Kapitalflucht in den Boden unnötig macht*.

Neben diesen drei Hauptfaktoren der veränderten Anforderungen an das Bodenrecht – sie machen den Boden als Teil der Natur, als Baugrund bzw. Siedlungsraum wie auch als Wirtschaftsobjekt zum zentralen Gegenstand eines modern konzipierten Bodenrechts – lassen sich viele kleinere Mängel, die Änderungen bedingen, auflisten.

Man kann und darf von den zu zahlreichen Bewilligungsverfahren sprechen, man soll die ungenügende Anwendung und Umsetzung des Bundesgesetzes über die Raumplanung rügen, und man kann Überlegungen über das Zusammenspiel von Forstrecht und Raumplanungsrecht anstellen. Es ist sogar begründet, von einer Rechtshypertrophie im Bodenrecht zu handeln. Auch derjenige hat nicht Unrecht, der die Unbeweglichkeit des Bodenrechts – vor allem des Baurechts – und der rechtsanwendenden Behörden beklagt. Viele gute Gründe hat der Kritiker auf seiner Seite, der die lange Dauer der Verfahren beanstandet und aus Erfahrung zu berichten weiss, dass erst mit dem letztinstanzlichen Urteil des Bundesgerichts Klarheit erlangt werden kann.

In all diesen Fragen geht es aber nicht um zentrale Aspekte, sondern um Hilfestellungen, um die echten Probleme leichter angehen zu können – und dies unter Respektierung des Spannungsverhältnisses zwischen Freiheit und Ordnung, wie es vom geltenden Recht der Bundesverfassung und sogar vom Eigentumsbegriff des Zivilgesetzbuches akzeptiert ist.

Die philosophisch wohl heikelste Frage, ob der Boden als Objekt dem Menschen überantwortet ist, muss neu gestellt werden, allerdings nicht voreilig in den Bahnen der Rechtsdogmatik, sondern primär theologisch und philosophisch. Es wird sich erweisen, dass der Boden ein *anvertrautes Gut* ist, das mit Sorgfalt gepflegt werden muss.

Gute Ansätze im geltenden Recht

Die nähere Auseinandersetzung mit dem geltenden Bodenrecht zeigt, dass

dieses nicht stagnierte. Im Gegenteil: Für die Schweiz dürfen wir eine überraschend speditive Fortentwicklung aufzeigen, die in wichtigen Punkten eine angemessene Zielsetzung verfolgt. So hat das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) – über den Wortlaut von Art. 24septies BV hinaus – den Bodenschutz als zentrale Aufgabe erkannt. In seinem Dienst stehen nicht nur die besonderen Normen über die Belastung des Bodens, sondern alle umweltrelevanten Bestimmungen, die der Bodenqualität nützen – bis und mit den Vorschriften über die Emissionen bei Fahrzeugen. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700) rückt den Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden sogar an die erste Stelle (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 RPG), und die Wirtschaftsgesetzgebung (Art. 31quinquies BV) bemüht sich um eine Konjunkturpolitik, die den «Fluchtweg» in den Boden weniger zwingend erscheinen lässt. Die Anlagevorschriften der Gesetzgebung über die berufliche Altersvorsorge wurden zu Recht gelockert (BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982, SR 831.40, sowie VO dazu [BVV 2] vom 18. April 1984, Art. 53 lit. e in der Fassung vom 29. Mai 1986, SR 831.441.1).

Bemerkenswert ist nach wie vor der Grundgedanke des Bundesgesetzes über die Raumplanung, den landwirtschaftlichen vom Baulandbodenmarkt zu trennen. Leider ist die Durchführung auf halbem Wege stehen geblieben. Auf der einen Seite gelang es nicht allenthalben, die Bauzonen fristgerecht so zu dimensionieren, dass ein Zwang entsteht, die bestehende Bausubstanz besser zu nutzen und vorhandene Bauparzellen zu erschliessen sowie zu überbauen. Auf der andern Seite muss in der Landwirtschaftszone durch ein neu konzipiertes bäuerliches Bodenrecht dafür gesorgt werden, dass unter günstigen Voraussetzungen Landwirtschaft betrieben wird.

Überblick über die Revisionsbestrebungen

Damit sind bereits erste Hinweise auf die Revisionsbemühungen gegeben. Eine abschliessende Übersicht ist kaum möglich, weil das Bodenrecht nicht aus einem einheitlichen Erlass hervorgeht, sondern gleich der Summe aller Vorschriften ist, die sich auf die Verfügung und die Nutzung des Bodens beziehen.

Drei Schwergewichtsbildungen zeichnen sich ab: Grosse – zu grosse? – Erwartungen werden an eine *Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung*

geknüpft. Persönlich bin ich der Auffassung, dass wir gut daran tun, das geltende Gesetz anzuwenden und dafür zu sorgen, dass das kantonale Recht sowie die entsprechenden Pläne in allen Kantonen und Gemeinden auf die Intentionen des Bundesgesetzes ausgerichtet werden. Dies schliesst vor allem auch Korrekturen beim Steuerrecht ein, das die Grundlagen dafür zu schaffen hat, dass baureifes Grundeigentum nicht privilegiert wird. Die Trennung von landwirtschaftlichem und Baulandbodenmarkt muss beibehalten werden, wobei mit stützenden Vorschriften veranlasst werden sollte, dass der Baulandmarkt flüssiger wird. Eine radikale Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens durch Zwang zur Zusammenfassung bei einer Instanz könnte – als Beispiel – ebenfalls segensreich sein.

Der zweite Schwerpunkt bildet der Vorentwurf zu einem *Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht* (BBG) vom Dezember 1985, welches das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen zusammenfassen soll. Es bewegt sich im Bereich des Privatrechts, setzt aber zahlreiche zwingende Vorschriften. Eine der Zielsetzungen ist in der Stärkung und Bevorzugung des Selbstbewirtschafters zu sehen. Zweckentfremdung und Zerstückelung sollen vermieden werden. Der Erwerb des Bodens soll zu einem tragbaren Preis erfolgen. Das Ertragswertprinzip könnte zum durchgehenden Prinzip des bäuerlichen Bodenrechts werden. Da der Gesetzesentwurf den Rechtsverkehr mit landwirtschaftlichen Gewerben betrifft, schränkt es die Verfügungsfreiheit ein.

Der dritte Schwerpunkt liegt im Bereich des *Pacht- und Mietrechts*. Das Pachtgesetz ist bereits erlassen (BG über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985, SR 221.213.2). Die Mietrechtsgesetzgebung – ein Dauerbrenner – befindet sich in den parlamentarischen Beratungen. Die Entwicklungstendenzen sind fragwürdig, weil innerhalb des Privatrechts Revisionspunkte anvisiert wurden und werden, die mit seinen Grundgedanken, insbesondere der Vertragsfreiheit, nur noch schwer vereinbar sind. Mieter und Pächter erhalten eine Stellung, die funktionell eigentümerähnlich ist, ohne sie jedoch zum Eigentümer machen zu können und zu dürfen. *Positiver wäre der Weg über die Akzentuierung der Eigentumsförderung.*

Daraus müsste ein vierter Schwerpunkt abgeleitet werden. Die Phantasie dazu ist allerdings noch zu knapp. Vor allen die Kantone tun sich schwer damit, in

der Kombination von Planungs-, Erbschliessungs- und Steuerrecht neue Möglichkeiten zu sehen.

Der Boden als Nahrungsmittelproduzent

Für eine problemorientierte Betrachtung rückt neu die Aufgabe der Erhaltung des Bodens als Nahrungsmittelproduzent in den Vordergrund. Sie liegt an der Schnittstelle von Raumplanungs-, Umweltschutz- und Landwirtschaftsrecht. Gerade weil sie sich im Grenzbereich von drei Rechtsgebieten befindet, droht ihr die Gefahr des Verkennens. Glücklicherweise ist dies aber nicht der Fall. Das Bundesgesetz über die Raumplanung hat in Art. 3 Abs. 2 lit. a von Anfang den Grundsatz festgeschrieben, dass der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes zu erhalten seien. In der bundesrätlichen Verordnung über die Raumplanung vom 26. März 1986 (SR 700.1) wird der quantitative Aspekt durch den Erlass eines Sachplans über den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen durchsetzbar gemacht (Art. 14).

Das Landwirtschaftsrecht wird mit dem neuen Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (leg. cit.) den Selbstbewirtschaftern begünstigen. So wertvoll diese Aussage ist, sie gewährleistet noch nicht, dass der Boden landwirtschaftlich – und ökologisch! – optimal genutzt wird. Dafür muss eine Landwirtschaftsgesetzgebung besorgt sein, die durch ihre Vorschriften über die Melioration, die Fleisch- und Milchwirtschaft usw. günstige Voraussetzungen schafft (Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951, SR 910.1). Ausserdem hat das Umweltschutzgesetz den Bodenschutz zu gewährleisten. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) tut dies, und die bundesrätlichen Verordnungen über Schadstoffe im Boden vom 9. Juni 1986 (SR 814.12) und über umweltgefährdende Stoffe (SR 814.013) – ebenfalls vom 9. Juni 1986 – konkretisieren die gesetzlichen Zielsetzungen. Beachtung verdienen die Anhänge zur zweiten der beiden Verordnungen über die Pflanzenbehandlungsmittel sowie über die Dünger und Bodenzusätze. Nicht minder wichtig sind die Richtwerte für Schadstoffgehalte des Bodens gemäss Anhang zur Verordnung über Schadstoffe im Boden.

Das Umweltschutzrecht ist in seiner gesetzestechnischen Konzeption so angelegt, dass notwendige Verschärfungen angebracht werden können, und zwar ohne Änderungen am Gesetz. Im übrigen schliesst die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Art. 9 Um-

weltschutzgesetz (SR 814.01) die Fragen der Belastung des Bodens ein.

Zusammenspiel der sektoralen Bestrebungen

Der kurze Überblick dürfte gezeigt haben, dass die geltende Gesetzgebung und die laufenden Revisionsbestrebungen letztlich ein zusammengeführtes Ganzes bilden sollten. Das bäuerliche Bodenrecht muss an die Raumplanungsgesetzgebung anknüpfen, und diese bedarf der Ergänzung durch das Umweltschutzrecht. Innerhalb der Landwirtschafts- und Bauzonen soll zudem das persönliche Eigentum auf der Basis eines genesenden Marktes gefördert werden. Das Bodenrecht ist also eine Einheit, auch wenn die sektorale Gesetzgebung dies nicht deutlich genug zu machen vermag. Das Ineinanderwirken klappt aber nur dann, wenn die Eckwerte des Bodenrechts – im Spannungsfeld von Freiheit und Ordnung – immer wieder neu bedacht werden. Gerade weil die Veränderungsgeschwindigkeit der Wirklichkeit zugenommen hat, ist das Nachdenken über die Grundlagen dringender denn je. Sie bilden die Basis, auf der sich erfolgreiche Gesetzgebungsarbeit leisten lässt: Eigentumsgarantie, Markt und Erben als Verteilprinzipien und Privatautonomie. Jede Abweichung muss sich daran messen und verantworten lassen.

Und noch ein politischer Hinweis: *Der Öffentlichkeit muss bewusst gemacht werden, dass mit Änderungen am Bodenrecht allein die Bodenprobleme nicht gelöst werden können.* Sie sind, wenn das neue Recht tatsächlich besser greift, leichter anzugehen. Versprechungen sind aber fehl am Platz. Vermeintliche Patentlösungen – wie die Stadt-Land-Initiative – helfen ohnehin nicht weiter. Die Probleme sind im Fluss und werden in Bewegung bleiben. Eine ruhige, kontinuierliche Rechtentwicklung, die vor Abstrichen nicht zurückschreckt, wird mehr bringen. Nochmals: Die Rückgewinnung der Übersicht über die Ecksteine und die tatsächlich anstehenden Probleme ist vorrangiger als übereilte Gesetzgebungsarbeit. Wir sind ein gutes Stück vorangekommen, wenn die geltende Bundesgesetzgebung, insbesondere über die Raumplanung und den Umweltschutz, zielgerecht angewandt würde und die übrige Gesetzgebung darauf abgestimmt wäre. Der Vollzug verdient die gleiche Aufmerksamkeit wie die Gesetzgebung.

Adresse des Verfassers: Dr. M. Lendi, Professor für Rechtswissenschaft, ETH Zürich, Küssnacht.